

Vereinbarung zur Umsetzung des manuellen Lastabwurfs sowie der diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen

zwischen

Swissgrid AG

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5000 Aarau

UID: CHE-112.175.457

- nachstehend «**Swissgrid**» -

und

[Firma gemäss Handelsregister-Eintragung]

[Anschrift gemäss Handelsregister-Eintragung]

UID: **[UID]**

- nachstehend die «**Vertragspartnerin**» -

jeweils einzeln als die «**Partei**» und beide zusammen als die «**Parteien**» bezeichnet, wird die folgende **Vereinbarung** betreffend **die Umsetzung des manuellen Lastabwurfs sowie der diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen** geschlossen:

- nachstehend die «**Vereinbarung**» -

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Geltungsbereich	4
3	Begriffe und Definitionen	4
4	Vereinbarungsbestandteile	4
5	Organisatorische und technische Umsetzung	5
5.1	Pflichten und Aufgaben von Swissgrid	5
5.1.1	Vorbereitende Massnahmen	5
5.1.2	Vorgehen und Verantwortlichkeiten bei einer Bezugsanpassung	5
5.1.3	Vorgehen und Verantwortlichkeiten beim manuellen Lastabwurf	6
5.1.4	Aufhebung der Massnahmen	6
5.2	Pflichten und Aufgaben der Vertragspartnerin	6
5.2.1	Vorbereitende Massnahmen	6
5.2.2	Vorgehen und Verantwortlichkeiten bei einer Bezugsanpassung	7
5.2.3	Vorgehen und Verantwortlichkeiten beim manuellen Lastabwurf	8
5.3	Weitere Pflichten und Aufgaben der Parteien	8
5.3.1	Gemeinsame Schulungen und Übungen	8
5.3.2	Dokumentationspflichten	8
6	Kostentragung	8
6.1	Anrechenbarkeit der Kosten	8
6.2	Kosten für die Vorbereitung des manuellen Lastabwurfs und die diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen	9
6.3	Kosten für die Durchführung des manuellen Lastabwurfs sowie diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen	9
7	Haftung	10
7.1	Grundsatz	10
7.2	Haftung im Innenverhältnis	10
7.3	Ansprüche von Dritten	10
8	Schlussbestimmungen	11
8.1	Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz	11
8.1.1	Grundsätze	11
8.1.2	Daten und Informationen an Dritte	11
8.1.3	Telefongespräche	12
8.2	Vereinbarungsdauer und Kündigung	12
8.2.1	Vereinbarungsdauer	12
8.2.2	Ordentliche Kündigung	13
8.3	Änderungen, Schriftformerfordernis	13
8.4	Rechtsnachfolge	13
8.5	Höhere Gewalt	13

8.6	Vereinbarungssprache	14
8.7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14
8.8	Anzahl der Exemplare	14
8.9	Salvatorische Klausel	14

1 Einleitung

Der manuelle Lastabwurf sowie die diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen sind ein wichtiges Element zur Aufrechterhaltung des Systembetriebs.

2 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Vereinbarung findet Anwendung auf den manuellen Lastabwurf sowie die diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen (inkl. vorbereitende Massnahmen), die Swissgrid als auslösende Stelle infolge einer drohenden (lokalen) Überlastung oder eines drohenden Spannungskollapses im Übertragungsnetz anordnet.
- (2) Auf von der Vertragspartnerin infolge einer drohenden (lokalen) Überlastung oder eines drohenden Spannungskollapses im Verteilnetz veranlasste Massnahmen,
 - (a) deren Ursache, die Anlass zur Ergreifung der fraglichen Massnahme gab, nicht im Übertragungsnetz liegt, findet die Vereinbarung keine Anwendung;
 - (b) deren Ursache, die Anlass zur Ergreifung der fraglichen Massnahme gab, im Übertragungsnetz liegt, findet die Vereinbarung sinngemäss Anwendung, sofern nicht nachfolgend in der Vereinbarung oder den Anhängen besondere Regeln für diesen Fall vorgesehen sind. Solche kommen direkt zur Anwendung und gehen anderslautenden Regeln vor. Den Parteien ist es ferner freigestellt, für diesen Fall auch ausserhalb dieser Vereinbarung Regeln zu treffen. Eine allfällige Vereinbarung geht den Regeln in dieser Vereinbarung vor.

3 Begriffe und Definitionen

- (1) Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe orientieren sich an den Definitionen gemäss Branchenempfehlung Manueller Lastabwurf (nachfolgend «Branchenempfehlung MLS»), soweit die vorliegende Vereinbarung nicht davon abweicht.
- (2) *Vorbereitende Massnahmen*: Alle technischen- und organisatorischen Massnahmen, die im Vorfeld und zur Vorbereitung auf eine drohende (lokale) Überlastung oder einen drohenden Spannungskollaps im Übertragungsnetz vorgenommen werden und im Zusammenhang mit dem manuellen Lastabwurf sowie die diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen stehen.
- (3) *Durchführungsmassnahmen*: Alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die während einer kritischen Netzsituation im Übertragungsnetz vorgenommen werden und im Zusammenhang mit dem manuellen Lastabwurf sowie die diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen stehen.
- (4) *Vorhaltekosten*: Finanzielle Entschädigung an Erzeuger, Endverbraucher, Betreiber von Speicheranlagen oder weiterer netzdienlicher Anlagen, damit sich diese bereit erklären, auf Abruf ihren Bezug, ihre Einspeisung oder ihr Verhalten anderweitig in netzdienlicher Weise anzupassen.
- (5) *Abrufkosten*: Finanzielle Entschädigungen für die gemäss Ziff. 3. Abs. (4) umgesetzten Bezugsanpassungen.
- (6) *Bezugsanpassung*: Massnahmen 1 bis 14 gemäss Anhang 1 und 2 dieser Vereinbarung.

4 Vereinbarungsbestandteile

- (1) Folgende Anhänge bilden integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anhang 1:** Massnahmen im Netz der Vertragspartnerin bei einer drohenden (lokalen) Überlastung oder eines drohenden Spannungskollapses im Übertragungsnetz

Anhang 2: Details zur Kostenanlastung für die Bezugsanpassungen

Anhang 3: Vereinbarung zwischen Swissgrid, der Vertragspartnerin und Dritten zur Festlegung eines Verteilschlüssels. Eine solche Vereinbarung ist nur dann abzuschliessen, wenn mehrere Verteilnetzbetreiber über dasselbe Unterwerk an das Übertragungsnetz angeschlossen sind und von Ziff. 5.1.3 Abs (4) und (5) abgewichen werden soll.

- (2) Die Parteien berücksichtigen zudem die einschlägigen Branchenempfehlungen, namentlich jene zum manuellen Lastabwurf (einschliesslich Fachbericht), den Transmission Code und die international und national anerkannten Normen. Sollten sich einzelne Regelungen als nicht sachgerecht erweisen, kann in begründeten Fällen jede Partei davon abweichen. Dies gilt auch für die Verweise in dieser Vereinbarung auf Branchenempfehlungen und deren Anhänge. Bei allfälligen Widersprüchen geht diese Vereinbarung in jedem Fall vor.
- (3) Die Anhänge gehen im Falle von Widersprüchen dieser Vereinbarung vor.

5 Organisatorische und technische Umsetzung

5.1 Pflichten und Aufgaben von Swissgrid

5.1.1 Vorbereitende Massnahmen

Im Hinblick auf einen manuellen Lastabwurf hat Swissgrid alle in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen, um während einer kritischen Netzsituation im Übertragungsnetz einen den Umständen entsprechenden, sicheren und stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten (zu Schulungen vgl. Ziff. 5.3.1).

5.1.2 Vorgehen und Verantwortlichkeiten bei einer Bezugsanpassung

- (1) Bevor Swissgrid Anordnungen gegenüber der Vertragspartnerin oder anderen am Übertragungsnetz angeschlossenen Systembetreibern ausspricht, versucht sie die Gefährdungssituation im Übertragungsnetz zu beheben.
- (2) Falls die vorgenommenen Massnahmen nicht ausreichend sind, hat Swissgrid einen Störungsmanager einzusetzen, die kritische Netzsituation zu erklären sowie den Anpassungsbedarf für das Übertragungsnetz sowie für die Übergabestellen zu den ihr in der Kaskade direkt nachgelagerten Netzbetreibern zu ermitteln. Swissgrid kann die Vertragspartnerin zur Benennung regionaler Störungsmanager auffordern, die dem Störungsmanager von Swissgrid während der Dauer der kritischen Netzsituation unterstellt sind und mit diesem zusammenarbeiten. Swissgrid hat während der Dauer der kritischen Netzsituation die an das Übertragungsnetz angeschlossenen Systembetreiber regelmässig über die aktuelle Lage zu informieren. Sie tut dies im Mindesten bei jeder relevanten Veränderung der Lageeinschätzung. Sie stimmt sich bei Bedarf mit dem betroffenen Systembetreiber ab und sorgt für ein koordiniertes Vorgehen. Die Information hat, zusätzlich zur im jeweiligen Fall vorgeschriebenen Form (Anhang A der Branchenempfehlung MLS), in jedem Fall auch telefonisch zu erfolgen. Ergänzend können weitere Instrumente eingesetzt werden. Die Informationen seitens Swissgrid erfolgen, soweit dies für die Netzleitstelle des Übertragungsnetzes mit den übrigen Tätigkeiten zur Bewältigung der Situation zeitlich vereinbar ist.
- (3) Sofern Swissgrid einen Bezugsanpassungsbedarf bei der Vertragspartnerin feststellt, ordnet sie die notwendige Bezugsanpassung der Vertragspartnerin mündlich und zusätzlich schriftlich mittels Formular «Ankündigung-Bezugsanpassung» (Anhang A der Branchenempfehlung MLS) an.
- (4) Wenn mehrere Verteilnetzbetreiber über dasselbe Unterwerk an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, bedarf es eines Verteilschlüssels für die Bezugsanpassung. Falls keine in Anhang 3 abweichende Regelung vereinbart wird, berechnet sich der Verteilschlüssel auf Basis des aktuellen

Bezugs. Im Übrigen sind die Verantwortlichkeiten gemäss den jeweiligen Anschlussbetriebsvereinbarungen zu beachten.

- (5) Bei einer Bezugsanpassung aufgrund eines drohenden Spannungskollapses ist eine Abstimmung über die Umsetzung zwischen Swissgrid und der Vertragspartnerin notwendig.
- (6) Falls die Vertragspartnerin die angeordnete Bezugsanpassung mittels ihr zur Verfügung stehender Entlastungsmassnahmen nicht oder nur teilweise umsetzen kann, entscheidet Swissgrid über die weiteren Massnahmen und leitet diese ein.

5.1.3 Vorgehen und Verantwortlichkeiten beim manuellen Lastabwurf

- (1) Falls die Bezugsanpassungen nicht ausreichend sind, um die Gefährdungssituation zu beheben, entscheidet Swissgrid über die Umsetzung des manuellen Lastabwurfs.
- (2) Die Anordnung zum manuellen Lastabwurf teilt Swissgrid der Vertragspartnerin mündlich und zusätzlich schriftlich mit dem Formular «Anforderung – manueller Lastabwurf» (Anhang B der Branchenempfehlung MLS) mit.
- (3) Swissgrid stimmt sich nach Möglichkeit vor der Anordnung des manuellen Lastabwurfs mit der Vertragspartnerin ab. Die Letztentscheidung über die Anordnung liegt dabei immer bei Swissgrid.
- (4) Falls die Vertragspartnerin die Anordnung nicht oder nur teilweise umsetzen kann, entscheidet Swissgrid über die weiteren Massnahmen und leitet diese ein.
- (5) Wenn mehrere Verteilnetzbetreiber über dasselbe Unterwerk an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, bedarf es eines Verteilschlüssels für die Lastreduktion. Falls in Anhang 3 keine abweichende Regelung vereinbart wird, berechnet sich der Verteilschlüssel auf Basis des aktuellen Bezugs. Im Übrigen sind die Verantwortlichkeiten gemäss den jeweiligen Anschlussbetriebsvereinbarungen zu beachten.

5.1.4 Aufhebung der Massnahmen

- (1) Swissgrid entscheidet, ob und wann die Massnahmen gemäss Ziff. 5.1.2 und 5.1.3 aufgehoben werden können.
- (2) Die Anordnung zur Aufhebung der Massnahmen teilt Swissgrid der Vertragspartnerin mündlich und zusätzlich schriftlich mit dem Formular «Aufhebung» (Anhang C der Branchenempfehlung MLS) mit. Die Anordnung beinhaltet den betroffenen ein-/ausspeisenden Knoten mit Spannungsebene sowie den präzisen Endzeitpunkt der Massnahmen.
- (3) Die Vertragspartnerin leitet die Wiederversorgung stufenweise ein und koordiniert diese laufend mit Swissgrid. Dabei sollen zu grosse Lastsprünge bei der Zuschaltung vermieden werden.

5.2 Pflichten und Aufgaben der Vertragspartnerin

5.2.1 Vorbereitende Massnahmen

- (1) Im Hinblick auf den manuellen Lastabwurf sowie die diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen hat die Vertragspartnerin alle technischen, organisatorischen und vertraglichen Vorbereitungsbehandlungen vorzunehmen, um die Anordnungen von Swissgrid bestmöglich umsetzen zu können (zu Schulungen vgl. Ziff. 5.3.1).
- (2) Soweit Bezugsanpassungen zusätzliche Vereinbarungen mit Erzeugern oder Verbrauchern voraussetzen – insbesondere marktbasierende Massnahmen 7 bis 9 und 11 bis 12 gemäss Branchenempfehlung MLS – bemüht sich die Vertragspartnerin, entsprechende Verträge abzuschliessen, soweit dies

als sinnvoll und zweckmässig erscheint. Im Grundsatz sollen keine Vorhaltekosten entschädigt werden. Allfällige entstehende Kosten für die Vorhaltung sollen durch einen preislichen Anreiz bei einem tatsächlichen Abruf abgegolten werden (Einpreisung in die Durchführungskosten). Sollten im begründeten Ausnahmefall trotzdem die Vorhaltung entschädigt werden, so handelt es sich dabei um anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StromVG, sofern sie für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz notwendig sind. Ist kein Potenzial vorhanden, finden sich keine abschlusswilligen Vertragspartner oder erscheint der Abschluss von Verträgen als nicht sinnvoll und zweckmässig, fällt die jeweilige Massnahme als Option dahin, was in Anhang 1 zu dokumentieren ist.

- (3)** Im Verhältnis zu Nachliegern hat sich die Vertragspartnerin bestmöglich dafür einzusetzen, dass Bezugsanpassungen und ein manueller Lastabwurf auch im nachgelagerten Netz vorbereitet und umgesetzt werden können (vgl. Branchenempfehlung MLS). Soweit notwendig und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, schliesst sie dazu Verträge ab. Swissgrid stimmt zu, dass die Vertragspartnerin die vorliegenden Regelungen insbesondere betreffend Kostentragung und Haftung auf die Nachlieger übertragen darf und diese Kosten demzufolge von Swissgrid getragen werden. Die Vertragspartnerin ist im Verhältnis zu Swissgrid für das eigene Netz sowie die Nachliegernetze Systemverantwortliche gemäss Branchenempfehlung MLS und hat als solche Bezugsanpassungen und den manuellen Lastabwurf innerhalb dieser Netze zu koordinieren.

5.2.2 Vorgehen und Verantwortlichkeiten bei einer Bezugsanpassung

- (1)** Die Vertragspartnerin hat die von Swissgrid angeordneten Bezugsanpassungen soweit möglich umzusetzen.
- (2)** Der Vertragspartnerin stehen dabei für Bezugsanpassungen bei einer Überlastung bzw. bei einem drohenden Spannungskollaps gestützt auf die Branchenempfehlung MLS und unter Beachtung der entsprechenden Netztopologie sowie gemäss Schulungen grundsätzlich die im Anhang 1 festgelegten Massnahmen zur Verfügung.
- (3)** Falls Swissgrid gegenüber der Vertragspartnerin Bezugsanpassungen anordnet (Versand der Ankündigung mittels Anhang A der Branchenempfehlung MLS), gilt für die Vertragspartnerin Folgendes:
 - (a)** Ohne Rücksprache mit Swissgrid setzt die Vertragspartnerin als ausführende Stelle diejenigen Massnahmen um, die im Zeitpunkt der Umsetzung keine erkennbaren relevanten negativen Auswirkungen auf den Betrieb des Übertragungsnetzes haben und sich auch weder in zeitlicher noch in anderer Hinsicht auf einen möglichen späteren manuellen Lastabwurf auswirken.
 - (b)** Die Vertragspartnerin kann ebenfalls auf eine Rücksprache mit Swissgrid verzichten, wenn die zeitlichen Verhältnisse eine solche nicht zulassen, Swissgrid innert nützlicher Frist mündlich nicht erreicht werden kann oder wenn sich dies anderweitig negativ auf die Umsetzung der Bezugsanpassung durch die Vertragspartnerin auswirkt bzw. auswirken könnte.
 - (c)** Für alle anderen Massnahmen hat die Vertragspartnerin Rücksprache mit Swissgrid zu nehmen. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle relevanten Begebenheiten in ihrem Netz zu informieren. Auf Basis dieses Informationsaustauschs koordinieren sich die Parteien über die zu treffenden Massnahmen für die Bezugsanpassung. Die Letztentscheidung über die Umsetzung einer Massnahme liegt dabei immer bei derjenigen Partei, in deren Netz die Massnahme durchgeführt wird. Massgeblich für die Haftungs- und Kostenfragen sind nachfolgend die Ziff. 6 und 7.

- (d) Bei einer Bezugsanpassung aufgrund eines drohenden Spannungskollapses ist eine Abstimmung über die Umsetzung zwischen Swissgrid und der Vertragspartnerin notwendig.
- (4) Ist es der Vertragspartnerin nicht möglich, die an sie gestellten Anforderungen mit eigenen Mitteln oder unter Einbezug der nachgelagerten Systembetreiber umzusetzen, so ist der Grund für dieses Erfüllungshemmnis zu dokumentieren. Das Vorliegen eines Erfüllungshemmnisses muss umgehend Swissgrid gemeldet werden.

5.2.3 Vorgehen und Verantwortlichkeiten beim manuellen Lastabwurf

- (1) Falls die zuvor getroffenen Massnahmen nicht ausreichend sind und/oder die Situation dies erfordert, hat die Vertragspartnerin auf Anordnung von Swissgrid die mit dem Formular «Anforderung – manueller Lastabwurf» (siehe Anhang B in der Branchenempfehlung MLS) kommunizierten Lasten abzuwerfen und/oder den Abwurf durch Nachlieger zu veranlassen.
- (2) Ist es der Vertragspartnerin nicht möglich, die von Swissgrid kommunizierten Lasten abzuwerfen und/oder den Abwurf durch Nachlieger zu veranlassen, so ist der Grund für dieses Erfüllungshemmnis zu dokumentieren. Das Vorliegen eines Erfüllungshemmnisses muss umgehend Swissgrid gemeldet werden.

5.3 Weitere Pflichten und Aufgaben der Parteien

5.3.1 Gemeinsame Schulungen und Übungen

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, gemeinsame Schulungen und Übungen im Hinblick auf den manuellen Lastabwurf und die diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen durchzuführen. Insbesondere sind die Abläufe und die Abstimmungsprozesse (Koordination) zu schulen. Die Vertragspartnerin ist berechtigt, eigenen Schulungsbedarf, namentlich in Bezug auf individuelle Szenarien, anzumelden.
- (2) Swissgrid ist unter Mitwirkung der Vertragspartnerin verpflichtet, Schulungen und Übungen zu organisieren sowie Szenarien für Netzentlastungsmassnahmen auszuarbeiten, auf deren Basis die Schulungen und Übungen durchgeführt werden. Die Vertragspartnerin stellt Swissgrid dafür unentgeltlich alle notwendigen Informationen und Experten zur Verfügung. Szenarien für Netzregionen oder Knoten mit mehreren am Übertragungsnetz angeschlossenen Systembetreibern sind gemeinsam mit allen Beteiligten zu üben.
- (3) Swissgrid stellt das Simulationssystem, die Räumlichkeiten sowie die Experten unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Schulungen/Trainings sind von den Parteien zu dokumentieren (Minimierung der Haftungsrisiken).

5.3.2 Dokumentationspflichten

Die Parteien dokumentieren ihre Aktivitäten gemäss Ziff. 8.3 der Branchenempfehlung MLS.

6 Kostentragung

6.1 Anrechenbarkeit der Kosten

- (1) Kosten, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung entstehen (Vorbereitungs- und Durchführungsmassnahmen, Vorhaltekosten, Abrufkosten, Schulungen und Übungen), sind als anrechenbare Netzkosten im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StromVG zu qualifizieren, sofern sie für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz notwendig sind.

- (2) Kosten für Schäden bei den Netzbetreibern sämtlicher Netzebenen und für erfolgreich von Dritten durchgesetzten Schadenersatzansprüchen, die durch (bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs des Übertragungsnetzes von Swissgrid angeordnete) manuelle Lastabwürfe und den diesen vorgelagerter Bezugsanpassungen entstehen, sind anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes i.S.v. Art. 15 Abs. 1 StromVG, soweit die Schäden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht der beteiligten Netzbetreiber verursacht wurden. Grobfahrlässig und absichtlich verursachte Schäden sind vom Netzbetreiber, der den Schaden verursacht hat, zu tragen.
- (3) Sollten die Kosten nach Ziff. 6 Abs. (1) und (2) im Einzelfall durch die EICom oder ein Gericht rechtskräftig als nicht anrechenbar qualifiziert werden, so sind diese von derjenigen Partei zu tragen, welche die fehlende Anrechenbarkeit zu vertreten hat (vorbehältlich Ziff. 6.1. Abs. (4)). In jenen Fällen, bei denen Swissgrid die Anordnung trifft, hat sie die fehlende Anrechenbarkeit nur dann zu vertreten, wenn die Anordnung einer Massnahme in Form oder Inhalt fehlerhaft oder unangemessen erfolgt ist. Sollte die EICom die Anrechenbarkeit hinterfragen, informiert Swissgrid die Vertragspartnerin innert nützlicher Frist schriftlich über den Sachverhalt. Die Vertragspartnerin ist berechtigt, sich in der Folge innerhalb des zulässigen Rahmens am Verfahren zu beteiligen und ihren Standpunkt zur Anrechenbarkeit vorzubringen.
- (4) Für allfällige zusätzliche Vereinbarungen mit Erzeugern oder Verbrauchern für die Massnahmen 7 bis 9, 11 und 12 der Branchenempfehlung MLS gilt folgende Regelung: Sollte sich herausstellen, dass in diesem Kontext angefallene Kosten durch die EICom oder ein Gericht rechtskräftig als nicht anrechenbar qualifiziert werden, tragen Swissgrid und die Vertragspartnerin den nicht anrechenbaren Teil je zur Hälfte.

6.2 Kosten für die Vorbereitung des manuellen Lastabwurfs und die diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen

- (1) Jede Partei trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der Vorbereitung des manuellen Lastabwurfs und der diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen entstehen, grundsätzlich selbst.
- (2) Von Swissgrid zu übernehmen sind im Einzelfall Vorhaltekosten (siehe oben Ziff. 5.2.1 Abs. (2)) sowie allfällige Kosten für vorbereitende Massnahmen bei Dritten (z. B. die Kosten für die Installation der für die Ausführung einer Massnahme erforderlichen technischen Mittel). Weitere Details zur Kostenanlastung für die Bezugsanpassungen sind im Anhang 2 geregelt.
- (3) Die Vertragspartnerin darf Massnahmen gemäss vorliegender Vereinbarung, für die Swissgrid Vorhalte- und Abrufkosten zu übernehmen hat, ausserhalb des Gegenstands dieser Vereinbarung nur für sich beanspruchen, wenn sie sich vorgängig mit Swissgrid über die Kostenbeteiligung und allfällige weitere Modalitäten geeinigt hat.

6.3 Kosten für die Durchführung des manuellen Lastabwurfs sowie diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen

- (1) Soweit die zu ergreifenden Durchführungsmassnahmen den üblichen Aufgaben eines Verteilnetzbetreibers zuzuordnen sind, hat er die anfallenden Kosten zu tragen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Es handelt sich dabei insbesondere um Schalten, Regeln und Überwachen sowie das Optimieren von Lasten über Lastmanagement und Rundsteueranlagen.
- (2) Die übrigen Durchführungskosten auf allen Netzebenen (z.B. Ausgleichsenergie, Abrufkosten) sind anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 StromVG, sofern sie für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz notwendig sind.
- (3) Weitere Details zur Kostenanlastung für die Bezugsanpassungen sind im Anhang 2 geregelt.

7 Haftung

7.1 Grundsatz

- (1) Die Haftung ergibt sich nach Massgabe des Bundesrechts.
- (2) Die Vertragspartnerin sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber den an ihrem Netz angeschlossenen Akteuren auszuschliessen sowie zu vereinbaren, dass der Netzbetrieb und die Stromlieferung infolge Überlastung im Netz oder eines drohenden Spannungskollapses unterbrochen oder reduziert werden darf (Ausnahme: Kein Haftungsausschluss gegenüber Akteuren, die gestützt auf die vorliegende Vereinbarung eine Rolle bei der Umsetzung übernehmen, z.B. nachgelagerte Verteilnetzbetreiber oder Vertragspartner für Vereinbarungen gemäss Ziff. 5.2.1 Abs. (3) soweit diese Kosten gemäss vorliegender Vereinbarung von Swissgrid zu übernehmen sind).
- (3) Die Parteien stimmen überein, dass die vorliegende Haftungsregelung nur für Massnahmen im Zusammenhang mit dem manuellen Lastabwurf sowie den diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen Anwendung findet und keine präjudizielle Wirkung auf andere Sachverhalte ausserhalb dieser Vereinbarung hat.

7.2 Haftung im Innenverhältnis

- (1) Führen von Swissgrid angeordnete Bezugsanpassungen oder ein von Swissgrid angeordneter manueller Lastabwurf bei der Vertragspartnerin zu einem Schaden, hat Swissgrid diesen zu decken. Gleiches gilt für erfolgreich gegen die Vertragspartnerin durchgesetzte Schadenersatzansprüche Dritter, sofern diese auf von Swissgrid angeordnete Bezugsanpassungen oder einen von Swissgrid angeordneten manuellen Lastabwurf zurückzuführen sind. Swissgrid hat den Schaden nur dann zu decken, wenn die Vertragspartnerin den Schaden bei sich oder dem Dritten nicht grob fahrlässig oder absichtlich verursacht hat. Diese Regelung gilt sowohl für verschuldensabhängige Haftungstatbestände als auch für Kausalhaftungstatbestände.
- (2) Swissgrid übernimmt im gleichen Rahmen die Kosten für Schäden bei Nachliegern der Vertragspartnerin oder bei Vertragspartnern für Vereinbarungen gemäss Ziff. 5.2.1 Abs. (3).
- (3) Die im Rahmen von allfälligen aus Haftungsansprüchen entstehenden Verfahren mit Dritten resultierenden Kosten (Gebühren, Gerichts- und Parteikosten) haben die Parteien in demselben Verhältnis zu tragen, in dem ihnen im Innenverhältnis die Haftung zuzurechnen ist.

7.3 Ansprüche von Dritten

- (1) Die von Dritten belangte Vertragspartnerin muss Swissgrid innert nützlicher Frist schriftlich über den geltend gemachten Haftungsanspruch unterrichten. Swissgrid hat die Vertragspartnerin im Verfahren zu unterstützen. Die Vertragspartnerin stellt Swissgrid die für die Beurteilung der Drittansprüche erforderlichen Sachverhaltsinformationen zur Verfügung.

Allfälligen aus der Missachtung dieser Pflichten entstehenden Schaden hat die von Dritten belangte Vertragspartnerin selbst zu tragen.

- (2) Die Vertragspartnerin ist berechtigt, Vergleiche mit Dritten abzuschliessen. Dies, sofern dies unter Berücksichtigung der einschlägigen Behörden- und Gerichtspraxis sowie mit Blick auf die Prozessrisiken als opportun erscheint.
- (3) Die Vertragspartnerin hat vor Abschluss eines Vergleichs die Zustimmung von Swissgrid einzuholen, soweit Swissgrid in Anwendung von Ziff. 7.2 davon betroffen sein könnte. Die Vertragspartnerin stellt Swissgrid alle für die Beurteilung erforderlichen Sachverhaltsinformationen zur Verfügung. Swissgrid ist berechtigt, den Vergleich vor der Genehmigung der EICOM vorzulegen. Fällt nach Verweigerung

der Zustimmung durch Swissgrid ein rechtskräftiger Entscheid oder Vergleich vor einer Behörde oder einem Gericht für die Parteien ungünstiger aus als der von Swissgrid abgelehnte Vergleich, trägt Swissgrid, nebst den Kosten aus der Haftpflicht aus dieser Vereinbarung, die durch die Verweigerung zusätzlich im Verfahren entstehenden Kosten (Gebühren, Gerichts- und Parteikosten) der Vertragspartnerin.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz

8.1.1 Grundsätze

- (1)** Die Parteien haben in Bezug auf die Daten und Informationen, die sie aus dieser Vereinbarung erhalten, die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung einzuhalten.
- (2)** Die Parteien sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen, die aufgrund von Gesetzen oder gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben auf sie anwendbar sind.
- (3)** Die Parteien verpflichten sich gegenseitig alle Tatsachen, Daten, Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich respektive geheim zu behandeln. Im Zweifelsfall sind Tatsachen, Informationen und Unterlagen als geheim respektive als vertraulich zu behandeln.
- (4)** Die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit respektive zur Geheimhaltung gelten für die Laufzeit dieser Vereinbarung und bleiben über deren Beendigung oder deren Ablauf hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ablaufs, unabhängig davon, aus welchen Gründen und von wem das Vereinbarungsverhältnis aufgelöst wurde, gültig.
- (5)** Die Parteien treffen umgehend diejenigen Sofortmassnahmen, die erforderlich sind, um die Daten und Informationen zu sichern/wiederherzustellen, wenn Anzeichen für eine Verletzung der Vertraulichkeit respektive Geheimhaltung gemäss dieser Ziffer (inkl. unautorisiertem Zugriff) oder für die Beschädigung oder den Verlust von Daten und Informationen bestehen. Sofern die Wiederherstellung und/ oder Sicherung durch eine Partei nicht umgehend sichergestellt werden kann, orientiert sie unverzüglich die andere Partei.
- (6)** Bei Vertragsbeendigung haben die Parteien Daten oder Informationen (samt allfälligen Kopien), welche sie von der jeweils anderen Partei erhalten oder bearbeitet haben, an diese zu übertragen oder zu vernichten, sowie laufende automatische Übertragungen zu beenden. Die Vernichtung ist von den Parteien zu dokumentieren und der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind Daten und Informationen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die nicht vernichtet werden dürfen (z.B. Aufgrund Nicht-kompromittieren von Datenbanken oder Backups). Nach Ablauf der gesetzlichen und behördlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

8.1.2 Daten und Informationen an Dritte

- (1)** Daten und Informationen dürfen nur in den folgenden Fällen weitergegeben werden:
 - (a)** wenn diese der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind oder ohne Tun oder Unterlassen der jeweiligen Partei allgemein zugänglich werden; oder
 - (b)** wenn diese der jeweiligen Partei ohne Einschränkung der Verwendung oder Offenlegung seitens der anderen Partei bereits bekannt waren; oder

- (c) wenn eine Partei diese rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung und Offenlegung bereitstellt; oder
- (d) aufgrund von Pflichten einer Partei gegenüber Behörden.

Eine Weitergabe von Daten oder Informationen, die nicht durch diese Liste an Pflichten begründbar ist, ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der anderen Partei zulässig.

- (2) Swissgrid ist zudem berechtigt Daten und Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit diese einwilligen, die sich aus Ziff. 8.1 ergebenden Pflichten zu Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz einzuhalten.
- (3) Die Vertragspartnerin ist berechtigt, Daten und Informationen zur Erfüllung ihrer vorliegenden vertraglichen Pflichten Nachliegern zur Verfügung zu stellen, soweit diese einwilligen, die sich aus Ziff. 8.1 ergebenden Pflichten zu Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz einzuhalten.

8.1.3 Telefongespräche

- (1) Die Parteien willigen ein, dass die jeweils andere Partei unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Telefongespräche (im Folgenden als «Sprachaufzeichnungen» bezeichnet) in Zusammenhang mit den gesetzlichen sowie den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten aufzuzeichnen und ausschliesslich für deren Zwecke zu bearbeiten.
- (2) Eine Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen erfolgt für maximal 12 (zwölf) Monate ab dem jeweiligen Aufzeichnungszeitpunkt. Eine längere Aufbewahrung kann, soweit gesetzlich zulässig, erfolgen, wenn:
 - (a) eine Straftat oder andere rechtliche Verstösse festgestellt oder vermutet werden; oder
 - (b) die Aufbewahrung zur Wahrung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche erforderlich erscheint.
- (3) Die Parteien können zur Aufzeichnung und Aufbewahrung gemäss der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben sowie zur erforderlichen Wiedergabe dieser Sprachaufzeichnungen Dritte (externe Dienstleister) ausschliesslich dann beiziehen, soweit beigezogene Dritte sich schriftlich verpflichten und gewährleisten, insbesondere die im Kapitel «Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz» aufgeführten Grundsätze einzuhalten.
- (4) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, von sämtlichen beigezogenen Mitarbeitenden und Dritten, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedienen, die schriftliche Einwilligung einzuholen, dass die jeweils andere Partei berechtigt ist, die gemäss Absatz (1) aufgeführten Sprachaufzeichnungen aufzuzeichnen, zu bearbeiten und im Bedarfsfalle bekannt zu geben. Hierfür wird die jeweilige Partei von den beigezogenen Personen (Mitarbeitende und Mitarbeitende von beigezogenen Dritten) die Einwilligungserklärung vor Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten unterzeichnen lassen und diese der anderen Partei auf Anforderung unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen. Die Einwilligungserklärung kann über die Homepage von Swissgrid (www.swissgrid.ch) eingesehen und heruntergeladen werden.

8.2 Vereinbarungsdauer und Kündigung

8.2.1 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum [DATUM] in Kraft. Sie ersetzt den zwischen den Parteien vereinbarten Zusatz zu Anhang 1 «Anforderungen» zu der zwischen den Parteien in Kraft getretenen «Betriebsvereinbarung mit VNB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Verteilnetze» vom [DATUM] (Ziffer 2.1.2 «Manueller Lastabwurf» des Anhangs «Anforderungen»).

8.2.2 Ordentliche Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten jeweils auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung erfolgt per eingeschriebenen Brief und ist auch gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) gemäss ZertES signiert wird.
- (3) Eine mit QES signierte Kündigung gilt als zugestellt, wenn sie von der kündigenden Partei nachweislich an die mitgeteilten Adressen wie nachstehend angeführt versandt wird:
 - (a) an die E-Mail-Adresse info@swissgrid.ch, falls die Kündigung durch die Vertragspartnerin erfolgt; und
 - (b) an die E-Mail-Adresse [E-Mail-Adresse Vertragspartnerin], falls die Kündigung durch Swissgrid erfolgt.

8.3 Änderungen, Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung selbst, sowie der Anhänge bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen der Vereinbarung werden gemäss Ziff. 1 des jeweils aktuell gültigen Dokuments zum «allgemeinen Änderungsprozess der Branchenverträge» vollzogen. Das Dokument kann auf der Homepage von Swissgrid (www.swissgrid.ch) eingesehen werden. Falls eine Änderung des allgemeinen Änderungsprozesses der Branchenverträge erfolgt, verpflichtet sich Swissgrid die Vertragspartnerin hierüber über die angegebene Kontaktstelle schriftlich zu informieren.
- (3) Der jeweilige Anhang wird bei Änderungen oder Ergänzungen gesondert, gemäss Ziff. 2 des Dokuments zum «allgemeinen Änderungsprozess der Branchenverträge» angepasst. Hierbei gilt für die Formulare «Anforderung-Bezugsanpassung», «Anforderung – manueller Lastabwurf», «Aufhebung – manueller Lastabwurf» Ziff. 2 Abs. (1) Bst. (a) des jeweils aktuell gültigen Dokuments zum «allgemeinen Änderungsprozess der Branchenverträge».

8.4 Rechtsnachfolge

- (1) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.
- (2) Die übertragende Partei wird aus ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erst befreit, wenn die Rechtsnachfolgerin den Eintritt in die vorliegende Vereinbarung schriftlich erklärt.

8.5 Höhere Gewalt

- (1) Hindert ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen («betroffene Partei»), so hat sie die andere Partei so rasch als möglich über diese Tatsache,

den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit zu informieren. Die betroffene Partei hat, so bald möglich, die Leistungsunfähigkeit schriftlich zu begründen und zu belegen.

- (2) Die betroffene Partei unterrichtet die andere Partei während der Dauer des Ereignisses regelmässig über den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit.
- (3) Beide Parteien werden sich in jedem Fall bemühen, die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Die Parteien unterstützen sich bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter soweit möglich und zumutbar.
- (4) Die betroffene Partei ist im entsprechenden Umfang und für die entsprechende Dauer des Ereignisses von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- (5) Eine Partei haftet nicht für Verluste, Schäden oder die verzögerte oder fehlende Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, solange sie an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten ganz oder teilweise aufgrund des Ereignisses der höheren Gewalt verhindert ist.

8.6 Vereinbarungssprache

- (1) Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Mit anderen Parteien wird eine äquivalente Vereinbarung in französischer oder italienischer Sprache ausgefertigt.
- (2) In den Fällen, in denen die Vereinbarung in französischer oder italienischer Sprache unterzeichnet wird, wird eine deutsche Fassung auf Verlangen der Vertragspartnerin ausgehändigt.
- (3) Sofern die in Absatz (1) genannten Fassungen in unterschiedlichen Sprachen unterzeichnet wurden und die Parteien sich bei der Auslegung einzelner Begrifflichkeiten nicht in gutem Glauben auf eine gemeinsame Auslegung einigen können, verpflichten sie sich, für die Auslegung der Unstimmigkeiten und zur Beilegung von Streitigkeiten die deutsche Version als massgebliche Fassung heranzuziehen.

8.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.
- (2) Als Gerichtsstand wird, vorbehaltlich zwingender Zuständigkeiten, der Sitz von Swissgrid vereinbart.

8.8 Anzahl der Exemplare

Die vorliegende Vereinbarung wird insgesamt in zwei (2) Exemplaren, in der von der Vertragspartnerin gewünschten Sprache, angefertigt und unterzeichnet.

8.9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Das jeweils aktuell gültige Dokument zum «allgemeinen Änderungsprozess der Branchenverträge» ist für diesen Zweck anwendbar.
- (3) Im Falle einer vertraglichen Regelungslücke ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

Swissgrid AG

Ort / Datum

Name: Maurice Dierick
Funktion: Head of Market

Name: Thomas Reinthaler
Funktion: Head of Market Strategy

Firma gemäss Handelsregister-Eintragung

Ort / Datum

Name:
Funktion:

Name:
Funktion: